

Ohne Grenzen.

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Büro des Oberbürgermeisters

Gebäude Oderturm, Logenstraße 8

Auskunft erteilt Herr Wietschel

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 9900

Telefax +49 (0)335 / 552 1399

E-Mail Oberbürgermeister@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen 000-20

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 13.03.2020

13-1-1.000-20.0000

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die öffentliche oder private Veranstaltungen durchführen wollen, haben diese ab einer geplanten oder zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mindestens 100 Personen dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) unter Angabe folgender Informationen unverzüglich schriftlich

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

oder elektronisch

Oberbuergemeister@frankfurt-oder.de

anzuzeigen:

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



- ☐ Kontaktdaten des Veranstaltenden (Name, Anschrift, Telefon),
- ☐ Veranstaltungsort und -zeit,
- ☐ zu erwartende Zahl von Teilnehmenden,
- ☐ Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel).

2. Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mindestens 1000 Personen im Stadtgebiet sind untersagt. Hiervon ausgenommen sind Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte, Schulen, Internate, Berufsschulen, Hochschulen, die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr sowie Arbeitsstätten.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Brandenburg mit verschiedenen Indexquellen, legt der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) vorsorglich eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen von mindestens 100 Personen fest und untersagt bis auf weiteres Großveranstaltungen mit einer Zahl von Teilnehmenden von mindestens 1000 Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (s. Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen vom 11. März 2020) und des Gesundheitsamts Frankfurt (Oder) können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Insbesondere dort ist die Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig, bei mindestens 1000 Teilnehmenden nahezu ausgeschlossen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Das Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


René Wilke
Oberbürgermeister

